

§ 15 FGG 2019 Auslagerungen und Vertretungsverhältnisse

FGG 2019 - Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 15.

Dieser Abschnitt gilt nicht für Auslagerungs- oder Vertretungsverhältnisse, bei denen auf der Grundlage eines Vertrages der Auslagerungsdienstleister oder Vertreter als Teil des Verpflichteten anzusehen ist.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at